

ZBB 2006, 317

BGB §§ 133, 157, 364, 812

Zur Tilgung von Darlehen aus Lebensversicherungsleistungen

LG Oldenburg, Urt. v. 15.02.2006 – 9 O 3868/05, WM 2006, 1250

Leitsätze:

1. § 364 Abs. 2 BGB enthält die allgemeine Auslegungsregel, wonach der Schuldner, der zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers diesem lediglich eine Forderung gegen einen Dritten verschafft, im Zweifel nicht eine Leistung an Erfüllungs statt erbringt, sondern nur eine Leistung erfüllungshalber.

2. Diese Auslegungsregel entspricht auch dem Grundsatz, dass ein Gläubiger im Zweifel auf wesentliche Rechte, wie das Nachforderungsrecht des Kreditgebers im Falle der Unterdeckung durch eine Lebensversicherungsleistung, nicht verzichtet.